



Infobrief

„Mitarbeiterbeteiligungen an Startups – steuerliche Privilegierung nach § 19a EStG“

In der Praxis der Startup-Szene stellt sich immer wieder die Herausforderung, dass junge Unternehmen auf der einen Seite über wenig Finanzmittel verfügen und auf der anderen Seite qualifizierte Mitarbeiter gewinnen wollen. Ein Anreiz ins Unternehmen zu kommen kann sein, an dem Unternehmen beteiligt zu werden, um an dem zukünftigen Erfolg als Gesellschafter beteiligt zu sein.

Die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Unternehmensbeteiligungen hat regelmäßig steuerliche Konsequenzen. § 19a EStG eröffnet die Möglichkeit einer zinsfreien Stundung der grundsätzlich zum Zeitpunkt der Gewährung der Anteile anfallenden Steuer. Erhoben wird die Steuer für den Übertrag der Anteile, aber auf jeden Fall zu einem späteren Zeitpunkt - es handelt sich also nicht um einen Erlass.

Unter § 19a EStG fallen die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Vermögensbeteiligungen, insbesondere in Form von Aktien und GmbH-Anteilen. Es muss sich dabei um Anteile des Arbeitgebers handeln. Darunter fallen also solche Gesellschaftsrechte, die zu einer unmittelbaren Beteiligung am Arbeitgeber führen. Von der Regelung erfasst werden auch mittelbare Beteiligungen, die über eine Personengesellschaft („Poolgesellschaften“) gehalten werden.

Die Vermögensbeteiligung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt.

Voraussetzungen

Um die Steuervergünstigung beanspruchen zu können, muss das Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das Unternehmen darf im Zeitpunkt der Anteilsübertragung oder



im vorangegangenen Kalenderjahr über nicht mehr als 250 Mitarbeiter sowie über einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR verfügen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Anteile an Unternehmen, deren Gründung mehr als zwanzig Jahre zurückliegt.

Zu ermitteln ist der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen oder verbilligten Überlassung (= Sachbezug). Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile im Übertragungszeitpunkt und einer vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung.

Nach § 19a Abs. 1 Satz 1 EStG unterliegt der dem Arbeitnehmer zukommende Sachbezug im Zeitpunkt der Zuwendung nicht der Besteuerung, diese Steuer wird zinslos gestundet.

Der Stundung der Steuer endet in folgenden Fällen, wenn:

- die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird
- seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder
- das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

Tritt einer der vorstehenden Fälle ein, unterliegt der bisher nicht besteuerte Sachbezug vollumfänglich der Besteuerung. Erhoben und abgeführt wird die Steuer im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.